

2. Fortschreibung Landschaftsplan Schwerin

Synopse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbände

Von den im Beteiligungsverfahren angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzverbänden haben die folgenden eine Stellungnahme mit Anregungen bzw. Hinweisen abgegeben:

- Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin
- Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
- Landesforst Mecklenburg - Vorpommern
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland
- WAG Schwerin

Die Anregungen und Hinweise sind in der folgenden Übersicht dokumentiert.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Stellungnahme FG Naturschutz (36.2)
Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten	
Die von Umsetzung des überarbeiteten Landschaftsplanes betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig, d. h., vorab informiert werden. Da es teilweise zum Verlust von landwirtschaftlichen Flächen oder Bewirtschaftungseinschränkungen kommen soll, muss über einen finanziellen Ausgleich verhandelt werden.	Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt grundsätzlich unter Einbeziehung der betroffenen Flächenbewirtschafter bzw. -eigentümer.
Im Erläuterungsbericht wird häufig die Überdüngung der Flächen und der Einsatz von zu vielen Pflanzenschutzmitteln auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen pauschal kritisiert. Auf Grund der heutigen Technik kann und aus betriebswirtschaftlicher Sicht sollte der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen gezielt erfolgen. Seit Jahren ist darauf zu achten, dass zu Söllen und anderen wasserführenden Landschaftselementen sowie zu Gehölzen der vorgeschriebene Abstand beim Bearbeiten der Flächen eingehalten wird.	Eine pauschale Kritik gibt es im Text nicht. Es wird auf Konflikte und Beeinträchtigungsrisiken durch die landwirtschaftliche Nutzung hingewiesen. Die Belastung des Grundwassers in weiten Teilen des Landes (s. Pkt. 4.3.2. Abb.13) belegt, dass diese Risiken tatsächlich existieren, und insbesondere im Bereich der Wasserschutzgebiete im Stadtgebiet ein Schadstoffeintrag vermieden werden muss.
Boden, insbesondere Ackerfläche, ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft und er ist nicht vermehrbar. Landwirtschaftliche Flächen werden ständig z.B. durch neue Wohn- und Gewerbeflächen, durch Sondergebiete für erneuerbare Energien und infrastrukturelle Maßnahmen aber auch durch Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft der Erzeugung von Lebensmitteln entzogen.	Durch Umstellung der landwirtschaftlichen Nutzung auf ökologischen Landbau bzw. eine weniger intensive Bewirtschaftung werden naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zunehmend auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung umgesetzt.

<p>Wasser und Boden</p>	
<p>Die geplanten Maßnahmen berühren den Schweriner See, den Heidensee, den Ziegelsee sowie deren Verbindungen als Bestandteil der Störwasserstraße. Diese ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 LWaG ein Gewässer erster Ordnung, für das ich teilweise die zuständige Wasserbehörde bin.</p> <p>Mit Inkrafttreten des Aufgabenzuordnungsgesetzes (AufgZuordG M-V) zum 01.07.2012 hat sich die Rechtslage hinsichtlich der Zuständigkeit für die hier in Rede stehende Maßnahmen nach § 82 des LWaG M-V sowie nach §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geändert. Die Zuständigkeit für den wasserrechtlichen Vollzug an Gewässern I. Ordnung, wurde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1b AufgZuordG M-V zum 01.07.2012 dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin als untere Wasserbehörde übertragen.</p> <p>Im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen an den Gewässern 1. Ordnung bin ich als Gewässerunterhaltungspflichtiger am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>	
<p>Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p>	
<p>Innerhalb der Grenzen der Landeshauptstadt Schwerin befinden sich Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt sind und sich in Betrieb befinden. Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind daher bei der Fortschreibung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg	Stellungnahme FG Naturschutz (36.2)
<p>Diverse Maßnahmevorschläge des Landschaftsplans betreffen bzw. berühren u.a. Teile der Bundeswasserstraße Stör-Wasserstraße und deren Ufer. Diese Wasserstraße, zu der der Schweriner See, der Ziegelsee, der Heidensee, Stangengraben, Werderkanal und Langer Graben gehören, dient dem Verkehr mit Güter- und Fahrgastschiffen oder der Sport- und Freizeitschifffahrt (Gewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraße). Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf derartigen Gewässern ist die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.</p> <p>Nicht gesichert ist das u.a. bei folgenden Maßnahmevorschlägen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sanierung der Seen b) selektives Zurückdrängen konkurrierender Arten zur Bestandsstützung seltener Tier- und Pflanzenarten c) Rückbau von Stegen und anderen Uferanlagen d) Einrichtung von Gewässer- und Uferschutz-zonen e) Sperrung der Wasserskistrecke im Ziegelau-lensee f) Begrünung von Verkehrsflächen direkt am Nordufer des Ziegelinnensees. <p>Jede konkrete Benutzung gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die geplante Errichtung, Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer ist gemäß § 31 Abs. 2 WaStrG hier anzuzeigen. Sofern durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, bedarf die Maßnahme einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG) gemäß § 31 Abs. 1 WaStrG.</p> <p>Die Maßnahmen e) wird weiterhin abgelehnt, da ein Bedarf für die Aufrechterhaltung der Wasserskistrecke besteht. Die eingeschränkten Nutzungszeiten stellen bereits einen Kompromiss zwischen den Wünschen der Wassersporttreibenden und der Rücksicht auf Anwohner und Natur dar. Aus schifffahrtspolizeilicher Sicht ist die Aufhebung der Wasserskistrecke derzeit nicht erforderlich. Bei einem Aufhebungsverfahren ist erfahrungsgemäß mit erheblichen Widerständen seitens der betroffenen Wassersportler und des zuständigen Landeswasserskiverbandes zu rechnen, zumal diese Wasserskistrecke bereits vor dem 03.10.1990 eingerichtet wurde.</p> <p>Bezüglich der Maßnahme zu f) - Begrünung von Verkehrsflächen direkt am Nordufer des Ziegelinnensees kann ich der Anpflanzung von Gehölzen in Ufernähe nicht uneingeschränkt zustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Beteiligung bei Umsetzung von Maßnahmen wird gewährleistet. Die Begründung zur Aufrechterhaltung der Wasserskistrecke an diesem Standort wird nicht geteilt.</p>

<p>Gehölze dürfen nicht zu Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße und/oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen. Hier ist im Einzelfall unter meiner Beteiligung zu prüfen, inwieweit und insbesondere an welchen Standorten Gehölze gepflanzt werden können, um z. B. Schifffahrtszeichen nicht zu verdecken und die Navigation bei der Durchfahrt zwischen Ziegelaußen- und Ziegelinnensee nicht zu erschweren</p>	
---	--

Landesforst Mecklenburg - Vorpommern	Stellungnahme FG Naturschutz (36.2)
<p>In Punkt 3 „Rechtliche Bindungen und Vorgaben“ fehlen grundsätzliche Hinweise auf das Landeswaldgesetz M-V (LWaldG). Im Punkt 5.7. Forstwirtschaft sind diese zwar angedeutet, sie sollten jedoch eher hier verankert werden. Aufgrund der Bedeutung der Regelungen des Landeswaldgesetzes (siehe Punkt 2. - 9. der Stellungnahme) und für die im Landschaftsplan dargelegte Ziele und gewünschten Maßnahmen ist ein entsprechender Verweis auf das LWaldG unerlässlich.</p>	<p>Unter Punkt 3 wird ausschließlich auf die rechtlichen Bindungen durch spezielle Schutzgebiete bzw. – objekte nach Naturschutz-, Wasser- und Denkmalrecht hingewiesen. Auf sonstige fachgesetzliche Vorgaben wird an anderer Stelle bei den Nutzungen eingegangen. Ausführlich geschieht das auch bei der forstlichen Nutzung mit den Hinweisen auf das Waldgesetz.</p>
<p>Bei der Beschreibung der Wälder im Stadtbereich unter Punkt 4 des Erläuterungsberichtes sind einige Unklarheiten enthalten, die im Sinne einer sachlich korrekten Darstellung vermieden werden sollten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - So ist z.B. unter Punkt 4 auf Seite 30 beschrieben, dass „in von Menschen stark beeinflussten Wäldern die Strauchschicht meist stark zurückgedrängt“... ist, wodurch ein so genannter 2-Schichten-Wald aus Baum- und Krautschicht entsteht und sich die Krautschicht häufig nur auf einen Frühjahrsaspekt beschränkt. .. " ist. Da die Entwicklung einer Strauchschicht u.a. auch stark vom Lichteinfall und der Wilddichte abhängig ist, und weniger stark vom menschlichem Einfluss, ist vorstehende Aussage, zumal sie ohne Angabe einer relativen oder absoluten Flächengröße getroffen wurde, rein suggestiv. - Die Beschreibung der „Naturfernen Wälder (Nadel- und Laubholzforsten)" auf Seite 32 suggeriert, dass eine Bewirtschaftung (auch von Laubholzwäldern) unmittelbar zu einer sehr großen „Naturferne" führt. Das ist nicht korrekt. Eine pauschale prozentuale Einschätzung des Anteils „naturferner Wälder" nur nach der Intensität der Bewirtschaftung ohne exakte Erfassung und Bewertung der tatsächlich vorhandenen Vegetationstypen verzerrt das tatsächliche Bild des Waldes im Stadtgebiet. - Große Waldgebiete der Stadt wie die Friedrichsthaler Tannen, das Haselholz oder das Buchholz pauschal als „dominiert von naturfernen Wäldern" zu bezeichnen, ist auch landschaftsökologisch nicht korrekt. Auch eine solche Aussage müsste entweder mit Daten hinterlegt oder eben unterlassen werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen aber nicht geteilt.</p> <p>Im Umweltkartenportal MV finden sich in den Darstellungen zur heutigen potentiellen natürlichen Vegetation in den genannten Gebieten nur sehr kleine Flächenanteile mit naturnaher Waldvegetation.</p> <p>Die Mischbestände mit hohem Kieferanteil resultieren wesentlich. aus der langjährig erheblich von der potentiellen natürlichen Vegetation (Buchenwälder mesophiler Standorte) abweichenden menschlichen Nutzung (militärische Nutzung, Anpflanzung von Nadelbäumen).</p> <p>Auf den Klimawandel muss bei einer zukünftigen Forsteinrichtung besonders reagiert werden. Dabei ist von großer Bedeutung das Ergebnis der Beobachtung mehrerer naturnaher Dauerwaldflächen, inwieweit diese gegenüber klimatischen Stressfaktoren (z.B. Wassermangel im Waldboden, hohe Waldinnen-Temperatur. Borkenkäferbefall) widerstandsfähiger reagieren als konventionell bewirtschaftete Forstflächen</p> <p>Unter Pkt. 4.1.3 geht es lediglich um die Grundlage für die Bewertung der Biotoptypen. Im Ziel- und Maßnahmenkonzept mit seinen Leitlinien und konkreten Maßnahmen wird der Klimaaspekt sehr ausführlich berücksichtigt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Die aus natürlicher Verjüngung hervorgegangenen Mischbestände mit einem hohen Kiefernanteil auf devastierten Flächen der ehemaligen Truppenübungsplätze sind nicht als naturferne Kiefernforsten anzusehen, sondern vielmehr als ein natürliches Sukzessionsstadium einer Pionierbaumart hin zum Klimaxwald. - Bei allen Aussagen über die Waldflächen wird vom Ist-Zustand ausgegangen. Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die natürliche Waldentwicklung bzw. Möglichkeiten oder Notwendigkeiten der menschlichen Einflussnahme zur Förderung der Resilienz der Wälder sind nicht dargestellt. Auf Seite 67 dargestellt soll für die Bewertung von Lebensräumen, Pflanzenbeständen und Tiergruppen für Norddeutschland als Leitbild die historisch gewachsene, im Vergleich zur heutigen Situation extensiv genutzte Kulturlandschaft mit einzelnen naturnahen Lebensräumen ("Naturinseln"), wie sie etwa vor 50-100 Jahren ausgebildet gewesen ist, herangezogen werden. Bei einer langfristig angelegten Planung sollte eine solch bedeutende Einflussgröße wie der Klimawandel jedoch nicht außer Acht gelassen werden. 	
<p>Ausschlaggebend für die Feststellung der Waldeigenschaft ist nicht die Biotopkartierung (siehe Punkt 5.7), sondern Grundsätze des Landeswaldgesetzes und der Dienstweisung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.07.2017 (Erläuterungen siehe Punkt 3. Waldeigenschaft der Stellungnahme).</p>	<p>In dem betreffenden ersten Satz unter Pkt. 5.7 sind ausdrücklich Waldgesellschaften im Sinne der Biotopkartierung gemeint. Auf die Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes wird im folgenden Absatz eingegangen. Die Flächenanteile müssen nicht zwangsläufig kongruent sein.</p>
<p>Die flächenbezogenen forstlichen Zielsetzungen werden nicht, wie auf Seite 134 des Erläuterungsberichtes erläutert, in den Waldfunktionskarten dargestellt. Diese bildet hingegen den Ist-Zustand der Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder mit Stand 2016 ab. Vielmehr ist die Waldfunktionskarte ein wichtiges Element bei der Bewirtschaftung von Wäldern und darüber hinaus Grundlage bei Abwägungsprozessen in Verwaltungsverfahren.</p>	<p>Die Anmerkung wird berücksichtigt.</p>
<p>Unter Punkt 5.9. Militärische Nutzungen ist ausgeführt, dass der Boden im Stadtgebiet nur auf kleiner Fläche Munitionsbelastungen aufweist. Entsprechend der offiziellen Karten des Landesamtes für Katastrophenschutz</p>	<p>Der Hinweis ist nicht korrekt. Unter Pkt. 5.9 wird im letzten Satz darauf hingewiesen, dass » Teile dieser ehemals militärisch genutzten Liegenschaften (...) allerdings noch munitionsbelastet (sind)«. Die Aussage bezieht auch ehemals militärisch genutzte Flächen mit ein, die nicht Wald sind bzw.</p>

<p>sind jedoch alle ehemals militärisch genutzten Waldflächen der Stadt mehr oder weniger stark mit Munition belastet. Das betrifft faktisch jedes Waldgebiet, außer die „Friedrichthaler Tannen“. Diese Aussage muss daher korrigiert werden.</p>	<p>waren und im Zuge der Konversion bereits dekontaminiert wurden.</p>
<p>In der Konfliktkarte ist im Waldgebiet Werderholz als Konflikt an mehreren Stellen die „Beeinträchtigung von Boden, Arten und Biotopen durch großräumige Entwässerung“ dargestellt. Dieses ist fehlerhaft, da die Entwässerungssysteme im Wald seit mehr als 50 Jahren weder betrieben noch unterhalten werden und daher nicht funktionstüchtig sind.</p> <p>Auch das Signet „Eutrophierungsrisiko von Grund- und Oberflächenwasser durch Stoffeintrag“ am Schelfvoigtsteich ist in Frage zu stellen.</p>	<p>Trotz langjährig unterbliebener Unterhaltung fließt immer noch Wasser über diese Gräben ab. Daher werden im »Konzept zur Biologischen Vielfalt im Stadtgebiet« anhand digitaler Höhenmodelldaten konkrete Vorschläge zur besseren Wasserrückhaltung erarbeitet. Im Bereich des Schelfvoigtsteiches wird aktuell von der LFoA MV ein Projekt zur Wasserrückhaltung umgesetzt.</p>
<p>Innerhalb des zu betrachtenden Plangebietes sind viele Berührungspunkte zwischen vorgeschlagenen Maßnahmen und den bestehenden Waldflächen vorhanden. Das Landeswaldgesetz (LWaldG M-V) ist bei der Planung und Ausführung der Maßnahmen zu beachten. Im Kartenteil des Landschaftsplanes sind die Waldflächen grundsätzlich dargestellt. Eine detailscharfe Abgrenzung zu anderen Nutzungsarten/Nichtwaldflächen (z.B. zu Brach- und Ruderalfluren) ist aufgrund der Auflösung der PDF-Datei nicht erkennbar. Sollte eine detaillierte Abgrenzung gewünscht sein, sind der Forstbehörde entsprechende Shapefiles, Koordinatensystem: ETRS89 / UTM Zone 33N (zE-N) zu übermitteln. Die öffentlich einsehbare Forstgrundkarte (https://www.geoportal-mv.de/portal/) gibt als wichtige Datengrundlage eine Übersicht über festgestellte Wälder, eine komplette und aktuelle Darstellung aller Waldflächen kann jedoch nicht vorausgesetzt werden, da es sich um ein dynamisches Ökosystem handelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sich im Bereich der Stadt Schwerin Waldflächen befinden, die bisher nicht erfasst sind. Weiterhin kann aufgrund der langen Bestandskraft eines solchen Landschaftsplanes dieser immer nur den Status Quo zum Stichtag abbilden.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist aus den vorgelegten Planungsunterlagen aufgrund des groben Maßstabes jedoch nicht ersichtlich, wo und in welchem Umfang Waldflächen im Detail von den geplanten Maßnahmen betroffen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Eine konkrete Stellungnahme der Forstbehörde ist daher erst bei Vorlage einer detaillierten Maßnahmen- bzw. Umsetzungsplanung möglich.</p>	
<p>Zur Sicherung der Funktionen des Waldes nach § 1 Absatz 2 LWaldG, bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, sind die Träger öffentlicher Vorhaben verpflichtet, diese Waldfunktionen angemessen zu berücksichtigen (§ 10 LWaldG). Sie dürfen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit die Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können bzw. die Erhaltung des Waldes nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt (Alternativenprüfung).</p> <p>Des Weiteren ist die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Die Träger öffentlicher Vorhaben haben ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen, soweit nicht nach § 45 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes und sonstigen Rechtsvorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder Bundesrecht dem entgegensteht.</p> <p>Folgende sich aus dem LWaldG heraus ergebene forstrechtliche Grundsätze sind zu beachten:</p> <p><u>Waldeigenschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschlaggebend für die Ermittlung der Waldeigenschaft und damit auch der Waldbetroffenheit ist immer die tatsächliche Situation vor Ort. Diesbezüglich ist die Abstimmung mit dem Forstamt essentiell, wenn sich eine Fläche mit Waldbaum- und Waldstraucharten bestockt hat. Für die Feststellung der Waldeigenschaft ist nach § 2 Abs. 4 LWaldG die Forstbehörde zuständig. Wald im Sinne des § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Die Dienstweisung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 03.07.2017 legt diesbezüglich genauere Grenzwerte fest. Entsprechend stellt ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern 	<p>Der Zukunftsrat M-V hat 2021 u.a. empfohlen, die Gemeinwohlfunktionen des Waldes durch Neuorientierung der Landesforstanstalt M-V auf ökosystemorientierte Waldwirtschaft und Waldumbau zu aktivieren. Diese Empfehlung wurde vom Landtag M-V zustimmend angenommen, aber von der Landesregierung noch nicht umgesetzt..</p>

und im Fall von Waldsukzessionen einer mittleren Höhe von mindestens 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren mit einer Überschildung von mindestens 50% bei jungen Beständen oder eine Bestockung von 50% des Vollbestandes (nach den üblichen Ertragstafeln) bei älteren Beständen, Wald dar. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs. Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene und ihm dienende Flächen wie insbesondere Leitungsschneisen.

- Wald entsteht demnach Kraft Gesetz, wenn die obenstehende Waldeigenschaft gegeben ist. Dabei ist immer die Situation vor Ort entscheidend.

Waldumwandlung:

- Wald darf entsprechend § 15 LWaldG M-V nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Waldumwandlung). Dieser Entscheidung geht eine gesetzlich fixierte Prüfung von Alternativen (Meidung und Minderung) nach § 15 Abs. 4 LWaldG voraus. Der Antragsteller ist darüber hinaus zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Waldumwandlung verpflichtet. Die Planungsunterlagen müssen sowohl die flächengenaue Waldinanspruchnahme, flurstücksweise getrennt nach temporärer und dauerhafter Waldumwandlung, als auch den walddrechtlichen Ausgleich (Waldbilanz) umfassen und darstellen. Dabei ist es unerheblich, ob die Waldfläche dauerhaft oder nur vorübergehend, beispielsweise als Lagerplatz oder dergleichen entzogen wird.
- Eine mögliche Waldinanspruchnahme könnte sich insbesondere bei Baumaßnahmen (z.B. Radwegneubau, oder aber bei Wiedervernässungsmaßnahmen² ergeben. Mögliche Maßnahmen die entsprechend des Erläuterungsberichtes mittelbar/unmittelbar Wald betreffen können: MV, MH, MN, NW, bei der Wiederherstellung einer Pufferzone

- NA, OR - Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes.

Erstaufforstung:

- Gemäß § 25 LWaldG bedürfen Erstaufforstungen ebenfalls der Genehmigung der Forstbehörde um Konflikte mit dem Trinkwasserschutz, gesetzlich vorgeschriebenen Plänen und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszuschließen. Dies betrifft auch die im Erläuterungsbericht erwähnte
- „Neuwaldbildung in Teilbereichen über Sukzession“ (geplante Sukzessionen fallen unter das Genehmigungserfordernis der Erstaufforstung nach § 25 LWaldG). Mögliche Maßnahmen die entsprechend des Erläuterungsberichtes mittelbar/unmittelbar Wald betreffen können: NA, OT, PS - Sukzessionsstadien führen in Mitteldeutschland i.d.R. immer zu Wald, 88.

Kahlhieb:

- Kahlhiebe mit einer Flächengröße über zwei Hektar und Ausnahmen zur Pflege hiebsunreifer Bestände (§ 13 LWaldG) bedürfen der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde. Mögliche Maßnahmen, die entsprechend des Erläuterungsberichtes mittelbar/unmittelbar Wald betreffen können: MG, MN, bei der Wiederherstellung einer Pufferzone - NA, 0 T.

Waldweide:

- Eine Beweidung von bestehenden Waldflächen i.S. § 2 LWaldG Bedarf entsprechend § 29 Abs. 3 LWaldG der Genehmigung der Forstbehörde. Diese Ausnahmegenehmigung erfolgt grundsätzlich nur, wenn eine auf die konkrete Fläche bezogene naturschutzfachliche Begründung der Notwendigkeit der Beweidung vorliegt und die Erhaltung der Waldeigenschaft gesichert ist (z.B. durch Festlegungen zur Beweidungsintensität und -dauer). In Maßnahmenkomplexen die angrenzend an Waldflächen liegen oder diese umgeben, müssen diese hinreichend sicher ausgezäunt werden. Mögliche Maßnahmen die entsprechend des Erläuterungsberichtes mittelbar/unmittelbar

Wald betreffen können: MG.

Maßnahmen die direkt die Entwicklung des Waldes I der Gehölze beeinflussen:

- Ausweisung von Wald-Prozessschutzgebieten (Nullnutzungsflächen):
Bereits jetzt sind mehrere Nullnutzungsflächen im Stadtgebiet vorhanden. Ohne Zielformulierung (absolut/relativ) des gewünschten Gesamtumfangs kann die Maßnahme nicht bewertet werden. Der Nutzungsverzicht bedarf keiner forstrechtlichen Zustimmung aber der Zustimmung und Entschädigung des Waldbesitzers.

- Extensive Waldpflege unter besonderer Berücksichtigung/ Förderung des Altbaubestandes:
Auch hier ist die pauschale Aussage „Nutzungsverzicht“ nicht bewertbar. Bewirtschaftungsregeln wie in der Maßnahmenbeschreibung dargestellt, sind Bestandteil jeder „Zertifizierung“ und für die Landeswaldflächen sind die Ziele und Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern durch die Landesregierung am 05. Dezember 1995 bestätigt und im Informationsblatt der Landesforstverwaltung (Sonderausgabe Januar 1996) veröffentlicht (<https://www.wald-mv.de/Naturnahe-Forstwirtschaft>). Diese Ziele und Grundsätze sind seither die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Lande und gelten als verbindlicher Rahmen für forstliche Maßnahmen, wobei ökonomische und ökologische Erfordernisse entsprechend den landesspezifischen Bedingungen berücksichtigt werden. Sie werden daher bereits jetzt von den meisten Waldbesitzern umgesetzt. Der Nutzungsverzicht bedarf keiner forstrechtlichen Zustimmung aber der Zustimmung und Entschädigung des Waldbesitzers.

- Nutzung und Umbau von Misch- und Nadelholzwäldern:
Eine pauschale Festsetzung des Nadelholzanteils in den Wäldern auf maximal 10% der Gesamtfläche ist ein unzulässiger Eingriff in die Rechte der Waldbesitzer. Sie ist auch angesichts der möglichen Einflüsse des Klimawandels auf den Wald als bedenklich anzusehen. Die Festsetzung ist daher zu

<p>streichen. Bei größeren Freiflächen im Wald greift § 14 LWaldG M-V, nachdem eine Wiederaufforstungspflicht besteht, wenn eine Naturverjüngung nicht erfolgreich ist.</p>	
---	--

Bund für Umwelt und Naturschutz	Stellungnahme FG Naturschutz (36.2)
<p>In der Analyse der Landschaftsveränderungen fehlt eine flächenscharfe Gegenüberstellung der verlorenen, veränderten und neu entwickelten gesetzlich geschützten Biotope gem. §20 NatSchAG M-V. Anhand der erhobenen Daten sollte dies möglich sein.</p>	<p>In der Beschreibung der Biotoptypen wurde auch der Schutzstatus (gem. 20 NatSchAG MV), sofern gegeben, aufgeführt. Insofern lässt sich die Entwicklung dieser geschützten Biotope nachvollziehen. Eine darüber hinaus gehende flächenscharfe Gegenüberstellung ist aufgrund der derzeitigen Datenlage nicht möglich.</p>
<p><u>Anregungen für den Lebensraumkomplex »Wälder«</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • WE-Anwendung auf alle Wälder im Stadtgebiet ausgenommen der W0 Nullnutzungsflächen • konsequente Dauerwaldbewirtschaftung orientiert an Naturwald-Ökosystemen mindestens nach den Kriterien des Naturland-Waldzertifikats • Nutzung von Referenzflächen zur Festlegung von Mindest- und Zielvorräten an Holz • Baumartenmischung der potenziell natürlichen Lebensgemeinschaft • Naturverjüngung vor Aufforstung, • Ungestörte Waldbodenentwicklung, • Abstand von Rückegassen >40m, • Nutzung einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise, • keine Dünger und Biozide, • natürliche Dynamik, • Totholz min. 10% des Holzvorrats, • Keine Entwässerung; • Beschränkung der Nutzung standortgerechter, einheimischer Bäume auf deutlich weniger als der erreichte Zuwachs, • Schutz aller Biotopbäume und Konkretisierung des Schutzes des Waldbodens durch Bevorzugung des Rückens mit Seilwinden und Pferden und Befahren auch mit Harvestern nur auf den Rückegassen(Lübecker Modell). <p>Eine Naturland-Zertifizierung sollte erwogen werden. Eine so ausgerichtete Waldwirtschaft ist auch als naturbasierte Klimaschutzmaßnahme zu verstehen.</p>	<p>Die Anregungen werden im »Konzept zur Förderung der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet« näher differenziert. Grundsätzlich erscheinen viele dieser Vorschläge geeignet auf dem Weg hin zu einem naturnahen Dauerwald.</p> <p>Eine Naturland-Zertifizierung wäre eine geeignete Maßnahme auf dem Weg zu einem naturnahen Dauerwald und sollte alternativ zu einer FSC Gruppen-Zertifizierung erwogen werden.</p> <p>Unabhängig von der Zertifizierungsfrage sollten Kernforderungen der Naturwaldakademie im »Alternativen Waldzustandsbericht Naturwald MV« (https://naturwald-akademie.org/wp-content/uploads/2021/04/NW-AWZB-MV-screen.pdf) und in den Hinweisen zur Entwicklung eines naturnahen Waldes (https://naturwald-akademie.org/wp-content/uploads/2017/07/Anleitung_naturnaher-Wald-Grundgedanken.pdf) berücksichtigt werden</p>
<p><u>Anregungen/Hinweise für den Lebensraumkomplex »Trocken- /Magerrasen, Heiden«:</u></p> <p>Sukzession und Bebauung auf den bisher durch Heide-, Sandmagerrasen- und Besenginstergesellschaften geprägte Flächen, insbesondere auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen im Süden des Stadtgebietes hat zu starken Verlusten</p>	<p>Nähere Ausführungen dazu finden sich »Konzept zur Förderung der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet«</p>

<p>gefährdeter Arten geführt (S. 32). Daher sind die Maßnahmen OM, OT, OA, OB und TG wichtige Bausteine zur Sicherung der biologischen Vielfalt. Aufgrund der mit dem Klimawandel zu erwartenden Trockenheit und Hitze werden diese Lebensraumkomplexe voraussichtlich eine positive Entwicklung haben. Zugleich tragen sie weniger dazu bei, die Klimaresilienz zu erhöhen oder Kohlenstoff zu binden. Daher sollten sie weiterhin nur kleinere Flächenanteile einnehmen, die genügen, um die spezialisierten Arten in dem Stadtgebiet zu erhalten.</p>	
<p><u>Anregungen/Hinweise für den Lebensraumkomplex »Grünland«:</u></p> <p>Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) Wickendorfer Moor sollte dringend als Maßnahme in den Landschaftsplan aufgenommen und bald umgesetzt werden. Der BUND fordert dies, um die dortigen selten gewordenen Pflanzengesellschaften der extensiv bewirtschafteten Wiesen dauerhaft zu schützen, die Moorflächen wirkungsvoll zu sichern und die spezifischen Erhaltungsziele des Natura2000-Gebietes zu erreichen. Hierzu sind im Wickendorfer Moor die extensiven Flächennutzungen aufrechtzuerhalten bzw. wieder zu initiieren, um der Abnahme von extensiven Grünland-Habitaten entgegen zu wirken (s. Maßnahmen MZ und MN; S. 152). Dies ist auch auf anderen (ehem.) Grünlandstandorten notwendig.</p>	<p>Für die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als oberste Naturschutzbehörde zuständig. Eine Ausweisung des Wickendorfer Moores als NSG über den bestehenden Schutzstatus als Natura 2000 Gebiet und LSG ist von dort aus nicht vorgesehen. Für das Erreichen der spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes ist die Ausweisung als NSG nicht erforderlich.</p>
<p><u>Anregungen/Hinweise für den Lebensraumkomplex »Röhrichte«:</u></p> <p>Ein wirkungsvoller Schilfschutz an den Schweriner Seen ist dringend umzusetzen. Aufgrund des weiter fortschreitenden, z.T. starken Rückgangs von Wasserröhrichten an den Schweriner Seen wird im Landschaftsplanentwurf die Erarbeitung eines Schutz- und Entwicklungskonzept als dringend erforderlich aufgeführt. Durch den BUND wird dies ausdrücklich unterstützt. Für zielführend halten wir zusätzlich zu den bereits formulierten Maßnahmen (u.a. GU Einrichtung von Gewässer- und Uferschutzzonen, GW Sperrung Wasserkisstrecke Ziegelaußensee, SS Sanierung der Seen, SR Rückbau von baulichen Anlagen im Uferbereich) ein Zusammenwirken von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekämpfung von Nutria und Bisam durch Bejagung; • Öffentlichkeitsarbeit, um den Nutzungsdruck durch Erholungssuchende im Uferbereich auf weniger empfindliche Zonen zu begrenzen und ungestörte Zonen zu schaffen, in denen sich Röhrichte positiv entwickeln können; • lokal begrenzte Maßnahmen in einer Auswahl von Buchten mit unterschiedlichen Voraussetzungen, z.B. unterschiedlichem Schädigungsgrad • Verbissschutz-Zäune, 	<p>Diesbzgl. wird auf das noch zu erarbeitende »Schutz- und Entwicklungskonzept für Wasserröhrichte an Schweriner Seeufern« verwiesen (s. Administrative Maßnahmen)</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Erosionsschutz, • den Rückschnitt von Ufergehölzen zur Wiederverbindung von Landschilf und Wasserschilf nach sorgfältiger Einzelfall-Abwägung. 	
<p><u>Anregungen/Hinweise zu »speziellen Artenschutzmaßnahmen«:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Schutzmaßnahmen für Amphibien auch Bau dauerhafter Querungshilfen mit Leiteinrichtungen. • Bei Einrichtung, Überwachung Horstschutzzonen auch Schutz der Horstschutzzonen nach §23 NatSchAG M-V durch Störungen z.B. durch Erholungssuchende. <p>Nach den Beobachtungen der letzten Jahre sind Störungen nahe am Horst während der Brutzeit ein regelmäßiges Risiko für die erfolgreiche Brut der Adler.</p>	<p>Bei konkretem Bedarf wurden und werden diese Vorschläge berücksichtigt.</p>
<p><u>Anregungen/Hinweise zur Entwicklung der Funktionen von Boden und Grundwasser:</u></p> <p>Eine fachgerechte Entsorgung der Abfalldeponie Schelfwerder und der Munition in den Seen, besonders im Ziegelinnensee, sollten als Maßnahmen ergänzt werden, da von diesen Altlasten die Gefahr der Freisetzung von Schadstoffen ausgeht.</p>	<p>Für die genannten Beispiele wird auf die Erläuterung zur Maßnahme »Sanierung von Altlasten« (S.169) verwiesen.</p>
<p><u>Anregungen/Hinweise zum Flächenverbrauch:</u></p> <p>Erhalt aller Grünflächen und Stopp von Bebauungsgebieten auf der „Grünen Wiese“. Stattdessen muss ein Ausbau im Bestand Vorrang haben. Die im Landschaftsplanentwurf formulierten Maßnahmen zur Entsiegelung und Schutz vor Flächenverbrauch gehen in die richtige Richtung. Die Einrichtung einer Flächen-Kreislaufwirtschaft ist von tragender Bedeutung: es dürfen keine neuen Flächenversiegelungen erfolgen, es sei denn, sie werden durch Flächenrenaturierungen bisher bebauter oder versiegelter Flächenausgeglichen. Dies ist im Landschaftsplanentwurf explizit aufzunehmen. Damit würde auch ein Leitziel des städtischen Leitbildes umgesetzt werden.</p>	<p>Unter Pkt. 5.2. ist im Erläuterungsbericht dargelegt, dass nach 2006 neue Entwicklungsflächen in einem Umfang von lediglich 52 ha neu erschlossen wurden, wobei diese sich zu 70 % auf Recyclingstandorten befinden und überwiegend für die wohnbauliche Nutzung vorgesehen sind. Mit dem »Warnitzer Feld«, einer Ackerfläche nordöstlich der Ortslage Warnitz, stellt der Flächennutzungsplan derzeit nur noch eine größere Potentialfläche für den Wohnungsbau bzw. eine Mischnutzung im unbebauten Außenbereich dar. Zusätzlich wird allerdings noch eine Wohnbaufläche im Stadtteil Wüstmark auf einer Ackerfläche erschlossen.</p> <p>Gleichzeitig ist aber auch zu berücksichtigen, dass den direkt an die Landeshauptstadt angrenzenden Stadt-Umland-Gemeinden einschließlich Pinnow gemäß Rahmenplan Wohnungsbau für den SUR Schwerin (2018) ein Entwicklungsrahmen im Wohnungsbau bis 2030 von mehr als 500 WE zugestanden wird, die überwiegend im Rahmen von Einfamilienhausgebieten mit dem entsprechenden Flächenverbrauch realisiert werden.</p> <p>Das Problem des übermäßigen Flächenverbrauchs lässt sich daher nicht allein durch ein restriktiveres Vorgehen im Stadtgebiet lösen. Vielmehr kann dadurch die Suburbanisierung mit weiteren negativen Umweltfolgen (u.a. erhöhter Individualverkehr in der Stadt durch Pendler) gefördert werden.</p>

<p><u>Anregungen/Hinweise zur Sicherung und Entwicklung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion:</u> Der Ausbau des (Rad-)Wanderwegenetzes“ (S. 178) bedarf im konkreten Planungsfall jeweils einer Prüfung u.a. der Verträglichkeit mit den Zielen des Vogelschutzgebietes (z.B. Rastfunktion). Dabei sollte auch sichergestellt werden, dass Gewässer zwar durch ein Wegenetz für die Erholungssuchenden erreichbar sind, aber zugleich sie nicht vollständig von Wegen umschlossen werden, damit auch störungsempfindliche Arten einen Biotopverbund von den Seen und Ufern in weitere Lebensräume vorfinden. Zudem ist beim Wegebau darauf zu achten, die Versiegelung zu minimieren. Eine weitere Asphaltierung der Landschaft ist nicht notwendig für die touristische Erschließung und steht im Gegensatz zu den formulierten Zielen.</p>	<p>Die geforderten Prüfungen werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den betreffenden Wegen durchgeführt.</p>
<p><u>Anregungen/Hinweise zur Sicherung und Verbesserung von stadtoökologischen Funktionen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Dach- und Fassadenbegrünung sollte auch bei Bestandsgebäuden durch Öffentlichkeitsarbeit gefördert werden.- • Wenn als Voraussetzung für die Schaffung von Taschengärten gesehen wird, dass sich die Flächen in kommunalem Besitz befinden, sollte der Erwerb geeigneter Baulücken zu diesem Zweck von der Stadt als Maßnahme formuliert werden. 	<p>Der Erwerb von entsprechenden Flächen ergibt sich aus der Maßnahmenformulierung, sofern sich geeignete Flächen nicht in Stadtbesitz befinden.</p>
<p><u>Anregungen/Hinweise zur Energiewirtschaft:</u> Zur Umsetzung des Ziels »Umstellung der Fernwärmeerzeugung auf vollständig regenerative Energien« aus dem Leitbild empfehlen wir quartiersbezogen neben Tiefen-Geothermie und oberflächennaher Erdwärme auch Seewasser-Wärmepumpen in Kombination mit Dach-Photovoltaik und Solarthermie als Maßnahme aufzunehmen.</p>	<p>Die Nutzung von Seewasser-Wärmepumpen wird auch auf Anregung des „Landes-Seenreferates“ aktuell u.a. konkret für den Lankower See geprüft.</p>

WAG Schwerin	Stellungnahme FG Naturschutz (36.2)
<p>Unter Pkt. 5.8.1. (Trinkwassergewinnung) wird ausgeführt, dass die Rechte der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft (WAG) zur Förderung von Grundwasser derzeit höher sind als die Grundwasserneubildungsrate. Hier sollte angegeben werden um wieviel höher.</p>	<p>An der Antwort auf diese Frage wird aktuell mit dem LUNG MV und der WAG gearbeitet.</p>
<p>Unter Pkt. 5.8.2. (Abwasserableitung und -behandlung) ist der letzte Satz wie folgt zu korrigieren: In den anderen Stadtteilen, insbesondere <i>in den Großraumsiedlungen</i> und den neuen Wohn- und Gewerbegebieten wird das Regenwasser getrennt vom Schmutzwasser abgeführt und soweit möglich versickert oder nach einer <i>vom Grad der Verunreinigung abhängenden</i> Vorklärung in Regenrückhaltebecken gedrosselt in die Vorfluter geleitet.</p>	<p>Der Text wird entsprechend korrigiert.</p>